

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Mercedes-Benz AG, Werk Untertürkheim, Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart, auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Kataphoretischen Tauchlackieranlage (KTL-Anlage) im Werkteil Esslingen-Mettingen, Kesslerstr. 14, Gebäude 4/20-2, durch Errichtung einer vorgeschalteten zweisträngigen Tauchvorbehandlungsanlage mit Entfettungs-, Beiz- und Spülbädern im Gebäudeteil 4/20-1

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8a, 10 und 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach Nr. 3.10.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV und nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 20.08.2026, Az.: RPS54_4-8823-2262/9/1 sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt:

E n t s c h e i d u n g :

1. Der Mercedes-Benz AG (im Folgenden Antragstellerin) wird die

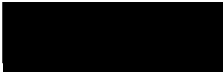
immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt für die Erweiterung der bestehenden Kataphoretischen Tauchlackieranlage (KTL-Anlage) im Gebäudeteil 4/20-2 durch Errichtung einer vorgeschalteten zweisträngigen Tauchvorbehandlungsanlage mit Entfettungs-, Beiz- und Spülbädern im Gebäudeteil 4/20-1 im Werk Untertürkheim, Werkteil Esslingen-Mettingen, Emil-Kessler-Str. 14, 73733 Esslingen am Neckar.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- 2.1 Die Baugenehmigung nach § 49, 58 LBO für die Baumaßnahmen

- Dachanhebung beim Gebäudeteil 4/20-1
- Entfernen bzw. Abfangen von Stützen im Gebäudeteil 4/20-1
- Herstellen von zwei Durchbrüchen zwischen den Gebäudeteilen 4/20-2 und 4/20-1
- Erstellen eines Podests auf dem Dach von Gebäudeteil 4/20-2
- Errichtung eines Laufstegs an der Außenfassade als Fluchtweg
- Rückbau und Versetzen des KTL-Leitstandes von der Achse (C-D / 022-023) nach Achse (A-B / 026-027)

- 2.2. Die Befreiung von den Festsetzungen der Ortsbausatzung für die Stadt Esslingen am Neckar vom 23.05.1930 über die Höhe baulicher Anlagen.
- 2.3. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz (WG) für die Änderung und den Betrieb der physikalisch-chemischen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) im Werkteil Mettingen, Gebäude 4/14, i. V. m. der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung des Abwassers dieser Abwasservorbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation.
3. Die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sind Inhaltsbestimmung und Bestandteil dieses Bescheids. Für die Ausführung des Vorhabens sind diese zugrunde zu legen.
4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von  festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Veröffentlichung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Antragsunterlagen wird von **Montag, den 14.09.2026 bis einschließlich Montag, den 28.09.2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.

Bescheid

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Zu den Bekanntmachungen > Umweltschutz > Immissionsschutzgesetz ([Umweltangelegenheiten - Regierungspräsidium Stuttgart](#))

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden unter folgendem Link eingestellt:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/aktuelle-verfahren/>

Anschließend ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin während der Dienststunden kann per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) vereinbart werden.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.09.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sollten die Verlinkungen nicht auswählbar sein, bitte den jeweiligen Hyperlink kopieren und in den entsprechenden Browser einfügen.

Stuttgart, den 09.09.2026
Regierungspräsidium Stuttgart